



Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige

in der ab 1. September 2021 geltenden Fassung

§ 1 Tagegeld

Die

- a) Mitglieder des Kammervorstands,
- b) Anwaltsrichter,
- c) Protokollführer in den Sitzungen der Amtsgerichte,
- d) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Fachanwaltsbezeichnungen und die
- e) Mitglieder des Wahlausschusses sowie die
- f) Mitglieder der Satzungsversammlung

erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien -Vorstandsmitglieder auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, BRAK-Hauptversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrzunehmen sind - ein Tagegeld.

Dieses beträgt das 1,5fache des in Ziff. 3 der Nr. 7005 VV-RVG jeweils genannten Betrages (ohne Auslandsreisezuschlag).

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Kammervorstands erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die sich beim Kammerpräsidenten um weitere 1.500,00 €, beim Vizepräsidenten um weitere 1.000,00 €, bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums um weitere 150,00 € sowie bei den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (Vorstands-Abteilungen) um weitere 100,00 € pro Monat erhöht.
2. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für“ erhalten neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden von ihrem jeweiligen Ausschuss zu bearbeitenden Fall.
3. Die von der RAK Karlsruhe gestellten Mitglieder von Prüfungsausschüssen „Fachanwalt für“ erhalten, auch sowie sie Vorsitzende sind, neben dem Tagegeld gem. § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 € für jeden im Ausschuss bearbeiteten Fall; der Berichterstatter erhält darüber hinaus weitere 65,00 € für jeden von ihm bearbeiteten Fall.

§ 3 Pauschalen

1. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine einmalige Aufwandspauschale von 50,00 €.

2. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Des Weiteren erhalten je Verfahren, an dem sie beteiligt sind,
 - der Vorsitzende eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der die Verhandlung leitende Richter eine Aufwandspauschale von 50,00 €
 - der Berichterstatter eine Aufwandspauschale von 100,00 €
 - der Beisitzer eine Aufwandspauschale von 35,00 €.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ sowie die Fachlehrer / Dozenten erhalten für die Mitwirkung an der Abschlussprüfung für den ersten Prüfungstag eine Pauschale von 350,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Ausschussmitglieder jeweils ein Tagegeld gemäß § 1 dieser Satzung (derzeit 120,00 €).
4. Die Fachlehrer, die im Rahmen des Unterrichts für Auszubildende zukünftiger Rechtsanwaltsfachangestellte tätig sind, erhalten für die Korrekturarbeit im Rahmen der Zwischenprüfungen 10,00 € pro Prüfungsarbeit und für die Aufsichtsführung in der Zwischenprüfung 25,00 € pro Stunde. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Zwischenprüfung beträgt die Vergütung 400,00 € pro Prüfung. Für die Korrektur von Abschluss-Prüfungsarbeiten im Fach „Textbe- und -verarbeitung“ beträgt die Vergütung 9,00 € pro Prüfling. Für die Erstellung einer Aufgabe für das fallbezogene Einzelfallgespräch für die mündliche Abschlussprüfung erhalten die Aufgabensteller 10,00 € je Aufgabe.
5. Die Dozenten des Lehrgangs für „Rechtsfachwirte/wirtinnen“ erhalten pro Unterrichtstag (= 7 Unterrichtsstunden á 45 Minuten) eine Pauschale von 350,00 €. Für die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung, für deren Korrektur, für die Erstellung der Aktenvorträge für die mündliche Abschlussprüfung und für den ersten Prüfungstag erhalten die Dozenten eine Pauschale von 1.000,00 €, für jeden weiteren Prüfungstag eine Pauschale von 200,00 €.

§ 4 Stundenvergütung

Die anwaltlichen Dozenten, die im Rahmen der Referendarausbildung Referendare in Grund- und Leistungskursen der Anwaltsstation unterrichten, erhalten von der Kammer Ersatz der Reisekosten gem. § 5, soweit diese nicht vom Land Baden-Württemberg getragen werden, sowie - zusätzlich zu den Leistungen des Landes Baden-Württemberg - eine Vergütung von 80,00 € pro vom Land Baden-Württemberg vergüteter Vorbereitungs- und Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 5 Reisekosten

Allen ehrenamtlich Tätigen werden die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe der Lohnsteuerrichtlinien R 9.7 in deren jeweils geltender Fassung erstattet. Bei Pkw-Benutzung werden eine Kilometerpauschale von 0,60 € sowie etwaige Park-, Autobahnbenutzungs- oder Mautgebühren vergütet.

§ 6 Umsatzsteuer

Falls und soweit nach dieser Satzung zu zahlende Tagegelder und/oder Aufwandsentschädigungen/-pauschalen umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die hierauf anfallende Umsatzsteuer nach Rechnungstellung zusätzlich auszuführen.

§ 7 Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche aufgrund dieser Satzung

Ansprüche auf Zahlungen aufgrund der vorliegenden Satzung verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres bei der Kammer schriftlich geltend gemacht werden.

Vorstehende Regelung gilt für alle ab dem 01. Januar 2019 entstandenen und noch entstehenden Ansprüche. Vor dem 01. Januar 2019 entstandene Ansprüche können nur noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltend gemacht werden.

§ 8 Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zu einer Änderung durch die Kammerversammlung. § 2 Abs. 2 und 3 (i.d.F. vom 01. Januar 2009) gelten für alle ab dem 01. Januar 2009 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die Änderungen zu § 1 lit. e und § 3 Abs. 1 und 2 gelten für alle ab dem 01. Juni 2012 neu anhängig gewordenen Verfahren. Die Änderung des § 2 Abs. 3 vom 04. Mai 2013 gilt für alle ab dem 01. Januar 2013 bei den Ausschüssen neu anhängig gewordenen Fälle. Die am 23. April 2016 beschlossene Änderung des § 2 Ziff. 1 tritt mit Wirkung ab 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 13.05.2017 beschlossene Änderung des § 3 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem 01.01.2017. Die Änderung des § 4 ab dem 01.11.2017. § 6 (Umsatzsteuer) ist durch Beschluss der Kammerversammlung am 18.04.2018 eingefügt worden. Die von der Kammerversammlung am 08. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der §§ 1 lit. e, 3 Abs. 1 sowie § 8 Satz 1 sowie der neueingefügte § 7 treten mit Wirkung ab 09. Mai 2019 in Kraft. Die von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Änderungen in § 4 und § 5 Satz 1 treten ab 1. September 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am 30. Juli 2021

gez. Haug

André Haug
Präsident